von den sprachlichen Erfordernissen der einzelnen Sitzungen“ des Auftrags VT/2008/036 (Mehrfachrahmenverträge über Organisationsdienste für Sitzungen und Konferenzen) vorgelegte Angebot abgelehnt wurde, und die Entscheidung der Kommission vom 17. November 2008, die den Namen der erfolgreichen Bieterin für das Los Nr. 4 enthält, sowie Antrag auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung von Schadensersatz für den Fall, dass das Gericht dem Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung, mit der das Angebot der Klägerin abgelehnt wurde, nicht stattgeben sollte

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Carpent Languages SPRL trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 9. September 2010 — adp Gauselmann/HABM — Maclean (Archer Maclean’s Mercury)

(Rechtssache T-106/09)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Archer Maclean’s Mercury — Ältere nationale Wortmarke Merkur — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 20, 39-40)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Januar 2009 (Sache R 1266/2007-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der adp Gauselmann GmbH und Archer Maclean

Angaben zur Rechtssache

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Archer Maclean
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke Archer Maclean's Mercury — Anmeldung Nr. 4290227 für Waren in den Klassen 9, 16 und 28
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	adp Gauselmann GmbH
Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Deutsche Wortmarke Merkur für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 6, 9, 28, 35, 37, 41 und 42
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die adp Gauselmann GmbH trägt die Kosten.